

V c  
44-53<sup>a</sup>



2h. 341



Kh. 34, 74.

V c

4453<sup>a</sup>

**S**knabrüggischer

General - Friedens

Bor. Reuter.

Oder

**W**ahremunds von Eh-  
renberg.

**W**olmeinender Discurs / bey denen bevorste-  
henden gemeinen Friedens - Tractaten nützlich  
zu lesen.

Bedruckt im Jahr Christi / 1644.



# Snabrüggischer Vor-Reuter.

**A**nspühret / daß bey jeho bevor stehenden General Friedens Tractaten allenthalben vornemblich von der Chur Pfälzischen Sachen / vnd wie dieselbe zu recht gebracht werden möchte / viel geredt wird / In deme fast männiglich dafür helt / wie es auch die warheit ist / vnd nicht allein von Chur Fürsten vnd Ständen des Reichs / sondern auch so gar von der Kayf. Maj. selbstn dafür gehalten wird / daß davon des Reichs Wohlfahrt als der gemeinen Fried vnd Ruhe in demselben *dependere*, auch ohne der Chur Pfalz wieder auffrichtung nicht zu erhalten sey / da man auch den rechten Grund der Sachen vom ersten Anfang vnd hernacher im fortgang bis auff diese Zeit recht *consideriren* wolte / so würde sich befinden / daß alles Unheil daher entsprossen / daß dabey die Guldene Bull vnd *leges fundamentales Imperij* gar nicht seyn in acht genommen / sondern allein wieder die klare Göttliche vnd Weltliche Rechte zu einem eigenen *privat* nutzen / aller von langer hand hero mit geschwinden *practiquen correspondenz* vnd antrieb frembder Potentaten / endlich mit offenen Gewalt der Waffen durchgedrungen worden. Darauß dann ein jeder unpartheyischer trewer *Patriot* vnd gesunder *Politicus* anders nicht wird vrtheilen können / als das solches Unheil auß dem grund gar nit auffzuhehen sey / wo nicht zuvorderst gemelte *leges fundamentales*, darauß das Reich zuvor in *floure* bestanden / wieder auffgerichtet also in seine vortige *harmoniam* gesehet / vnd das so hochnöthige *equilibrium redintegri* werde.

Ob nun wol etliche wolmeinende / vornemblich auß hoher begierde des edlen Friedes / in den Gedanck stehen / daß entweder durch *separationem*

tion der Chur von den Pfälzischen Landen / oder auch durch eine *alternacion* der Chur / der Hauptsachen zu helfen / so sehe sie doch wie es scheinet / mehr auff die *praesentia*, als *praeterita* vnd  *futura*, bedencken also nicht gnugsamb / daß wann nicht den *fundament* selb selbsten rath geschafft / vnd solches wiederrecht fest geleyet wird / daß alles was drauff gebawet werden möchte / keinen bestand vnd wehrschafft haben / noch bey der *posteritate* verantwortet werden köndte.

Nun *anert* die Guldene Bull / daß die Chur der Pfalz Graffschafft am Rhein dermassen *annectire*, vnd von derselben *dependire*, auch eines von dem andern nicht *separire* werden könne oder solle / auff was weise auch solches Menschen Sinne immer erdencken köndten / vnd zwar solches auff ewig / vnd bey hohen darinnen vermeldten Straffen. Auff die Guldene Bull / vnd also auch auff jetzt gemeldte *sanctionen*, haben alle Römische König vnd Kayser / Chur Fürsten vnd Stände geschworen / vnd kan also dieselbe durch keine *privat contracten citra violationem legis fundamentalis Imperii* verändert / viel weniger aufgehoben werden. So ist auch ebenmässig durch solche *sanction*, die etwan vor der Guldene Bull von den Herzogen in Böhmen *prätendirte alternacion* mit der Chur / gänzlich *annullirt* vnd abgethan / wiewol dieselbe Kayser Ludwig der Bayer selbst / welcher zu Pavia, eine *alternacion*, zwischen der Pfälzischen vnd Bayrischen *linien* einführen wolten / hernacher eine andere *sanction*, in welcher Er dem Churhaus Pfalz am Rhein / die alte hohe *jura confirmiret*, in *effectu* aufgehobet / vber das auch die *alternacion* niemahls vollzogen / oder ein einiger *actus* gewiesen werden kan / daß jemals ein Herzog in Bayern einen Römischen König hette erwählen helfen / wie gleichwol auch der Pavische Vertrag nur allein auff die Stimme vnd Wahl / welche erst ein Pfalzgraf / hernacher ein Herzog in Bayern haben sollte / aber gar nicht auff anderere Chur Fürstl. *actus* gerichtet ist.

Solche *observantz* nun / hat im Röm. Reich bey 300. Jahren herro gewähret / vnd ist von allen Kayser Carl dem 4. nachgefolgten Röm. Königen vnd Kaysern durch vielfaltige *investituras*, *concessiones* vnd

PRIV.

Privilegia, auch anwärtungä dem Chur Fürst. Hauß der Pfalz / Graff-  
schafft am Rhein *confirmare* vnd dermassen versterckt worden / daß ohne  
*concession* der Grundfesten des Reichs / keine *translation* der Chur vom  
Hauß Pfalz auff das Hauß Bähren / keine *separation* derselben von den  
Landen / auch keine *alternation* geschehen oder eingeführet werden kan ;  
Man wolle dann *adeo vetustam & pragmatum sanctionem aurea Bulla*  
vber einen hauffen stossen / *ipsam formam Imperij Germanici immutarem*  
vnd in einen neuen Model giessen / welches *extra Comitia Imperij*, vnd  
ohne Raht / *consens* vnd zuthun aller Chur Fürsten vnd Stände dessel-  
ben / Insonderheit aber der nechsten *agnaten* vnd *interessenten* ungehöret /  
vnd zwar bey friedlichen Zeiten / nicht aber *inter arma & studia parvum*  
auff keine weiß oder *manier* mit bestande geschehen köndte. Vnd dem-  
nach die Sach in *rei veritate* also beschaffen / so kan auch der jetzige  
Churfürst Pfalz Graff Carl Ludwig bey gütlicher Handlung in *fran-*  
*dem & detrimentum totius Imperij* der Guldene Bull zuwieder / nichts ein-  
gehen oder nachgeben / vnd da gleich seine Churfürstl. Durchl. daß  
thun wolten / so würden sie doch ihren Herren Brüdern / Herzog Ludwig  
Philipsen zu Simmern / vnd anderen deren *agnaten* vnd also den an-  
dern Pfalzgraffen in nichts dardurch *prajudiciren* können / sondern den-  
selben *iura successionis* in der Chur / *ipsis ex pacto & providentia majorum*  
*acquista & tam altè radicata*, doch einem Weg als andern *illesa & integra*  
bleiben / als da ihnen zu schaden vnd nachtheil hierinnen etwas vorge-  
hen solte / sie solches jederzeit zu *vindiciren* macht haben.

Demnach kein beständiger Fried / sondern vielmehr ein Zunder ei-  
nes ewigen Kriegs zugewarten seyn würde / wann die Chur einiger weiß  
bey dem Hauß Bähren / welche dieselbe vnrechtmässiger gewaltthätiger  
weise an sich gerissen / gelassen werden solte / wie solches in vnterschiedli-  
chen Pfälzischen Schrifften / sonderlich in den *Vindicis* außführlich *de-*  
*monstrirt* vnd bewähret worden ist. Vnd solches haben auch die beyde  
Herren Churfürsten Sachsen vnd Brandenburg so wol in öffentli-  
cher versammlung zu Regenspurg / als auch an andern Orten / sonderlich  
in vnterschiedlichen Schreiben an die Kayf. Maj. vnd andere kräftig  
N iij  
be

behauptet/ auch so gar daß Sie für ganz unzulässig vnd nichtig gehalten/wann dagegen durch ein streitige absonderliche tractaten, oder auch ungewisse vnd weitleufftige Rechtliche proces, ein anders *in damnum Imperij & agnatorum* vnterstanden werden wolte. An diesem allem kan zumahl nichts hindern/ daß eingeworffen werden möchte/ Pfalzgraff Friederich Churfürst habe durch annehmung der Böhemischen Cron vnd derentwegen beschehene Achts Erklärung nicht allein für Sich/ sondern auch vor seine *descendenten* vnd *agnaten* die Chur sampt dero anhängigkeiten verwirckt/ daß also dieselbe ihm vom Keyser Ferdinando rechtmässig abgenommen/ vnd auff Herzog Maximilian in Böhmen transferirt worden/ dann diese *questio* ist niemals/ wie sich s gebührt/ biß auff den heutigen Tag erörtert/ als *altioris indaginis*, hette auch billich nit *per arma*, sondern *legitimo iuris tramite* außgeführt werden sollen/ Wie dann, auch darüber Pfalzgraff Friederich Churfürst Hochlöbl. Gedächtnis/ gar wol vnpartheyisch recht hette leyden mögen/ sich auch dazu gnugsam erbotten/wann nur auff der andern seithen nicht die sonderbare *passiones*, vnd so wol *privatæ*, als gemeine *religions respecten* mit veränderung vnd schwächung der Reichs *Constitutiones*, insonderheit des *profan* vnd Religion Frieden *predominirt* vnd durchgedrungen hetten.

Aber es ist leyder *in factis & ipsa rei evidentia* ohn widersprechend Sonnenklar/ das Kayser Ferdinandus II. *in causa privata & propria* selbst actor, *testis iudex & executor* gewesen/ *ab executione* die Sach angefangen/ vnd mit den Waffen verfochten/ also das keine *citatio*, keine *causa cognitio*, keine rechtmässige *sententia* jemals vorher gegangen/ daß wieder die Kayserl. *Capitulation* vnd das herkommen/ der Churfürstl. *Collegij Consens* weder begert noch erlanget/ daß die Böhemische Sach mit der Pfälzischen vermischet/ der Krieg ohne noth aus Böhmen in das Reich gezogen/ dabey die Guldene Bull vnd *fundamental* Satzung des Reichs hindan gesetzt/ vnd also da gleich das *pretendirt* crimen wieder höchst gemelten Pfalzgraffen *fundirt* gewesen/ vnd darauff die *pæna* hette *applicirt* werden können/ doch in *modo procedendi* der Herrn Chur



Eurfürsten/ Sachsen vnd Brandenburg statlich ausgeführten demon-  
stration nach (Iezo der Pfälzischen deswegen in Druck außganaener  
Schriften zugeschweigen) dermassen *exorbitare* vnd wieder alle Rechte  
gehandelt worden/ daß auch *si bona causa fuisset*, doch *violento illo & ille-*  
*gitimo processu* were verderbt vnd verlohren worden. So viel auch den  
Herzogē in Bāyern betrifft/ so ist weniger mit *notorium*, daß daselbsten die  
begierde zur Ehur die *cynosars* gewesen/ die *pretendiree* Käyserl. *Commis-*  
*siones* nur *pro forma* von ihme in *rem propriam* außgebracht / aber durch  
vorher mit außländischen Potentaten geführte *correspondenz* vnd *mach-*  
*nationes*, die *translation* der Ehur lang zuvor / vnd ehe noch wie  
der Pfalzgraffen Friderichen Eurfürsten die *prescription publicit*, wie  
auch so gar die *investitur* derselben auff Bāyren geschehen/ vnd also  
die *occupatio* der Obern vnd vntern Pfalz *pro vero spolio* bis auff den  
heutigen Tag zu halten. Derowegen auch der jetzige Eurfürst vnd  
Pfalzgraff *tanquam spoliatus ante omnia* vermög aller Rechten zu *resti-*  
*tuiren* ist. Wann solches geschehen vnd Bāyren ein anders mit vnpar-  
theischen Recht außführen wolte / so hette es seinen weg/ in zwischen aber  
ist kein Fried zuhoffen/ wann Bāyern in *injuste acquisitis* vnd deren so  
viel Jahr hero eingezogenen Nuzungen *cum damno & injuria spoliati* sol-  
te erhalten werden.

Noch weniger aber kan vnd sol hieran etwas hindern/ oder in eini-  
ge *consideration* kommen/ daß nach deme zu Regenspurg Anno 1623.  
dem Herzogen in Bāyren die *investitur* der Ehur Pfalz allein *ad dies*  
*vite*, wiewol *contradictibus Saxone & Brandenburgico, & Collegio Ele-*  
*ctorali minime consulto* ertheilet/ an jezo vorgeben wird/ als ob hernacher  
in Anno 1627. zu Nalhausen die *translation* derselben von den Hero-  
ren Eurfürsten vnd durch einen *Collegial* Schluß so gar auff die Wilhel-  
mische *lineam* were *extendire* worden.

Dann erstlich / so befindet sich die angegebene *extension* in den  
*actis* desselbigen *Convents* gar nicht / sondern vielmehr das widerspiel.  
N iiii So

So würd auch in dem Churfürstl. mehr berührtem Schluß solcher *extension* mit einigem Wort nicht gedacht. In dem angezogenen gutachten aber seynd sonderlich der *agnatorum iura succedendi per expressum*, auch in den geführten *veris* von etlichen / so gar auch der Kinder Recht / sonderlich deren welche *ante impuratum crimen* geböhren / vnd welche *in ipso natiuitatis momento, ex pacto & providentia majorum* das *ius quassitum*, welches auch ihnen *ne quidem ex plenitudine potestatis Caesarea* kan bekommen werden / vorbehalten worden. Gestalt solches alles auß den Mülhausischen *actis* zuvernehmen vnd in den gemeinen beschriebenen Rechten heilsamlich versehen ist.

Zum andern / so ist auch der Churfürsten ( vnter denen vnd bey denen doch Cölln vnd Bähren mit geseßen ) damals gegebenes gutachten / allein auff Pfalzgraff Friederichen Churfürsten gerichtet vnd gemeinet gewesen / welches ihme nie *communicirt* noch etwas davon mit ihme gehandelt / sondern allein von denen vollzogen worden / welcher vor vnd nach wieder ihn die Waffen geführet / vnd also seine öffentliche Feindsde gewesen. So ist auch derselbe wenig Jahr darnach seeliglich gestorben / vnd also das ganze Werck ersitzen blieben.

Fürs dritte / so ist damals solch gutachten *cum hac conditione* gegeben / daß die Käyserl. Maj. zuörderst mit den Eraysen des Reichs davon *communiciren*, oder bey einer Reichs Versammlung auch der andern Stände ins gemein / Raht vnd Meinung darüber vernehmen solte / welche *conditio* nie *implirt* worden.

Vierdtens / so ist unlängst in offenen Druck ein Käyserl. *Instrument* von den Bährischen selbst *publicirt* worden / in welchem Käyser Ferdinandus II. vnter Dato Prag den 4. Martij Anno 1628. ründ befent vnd außsaget / daß vielbemeltes Mülhausische Gutachten zu einer weitern Chur / oder gar zu einer allgemeinen Reichs Zusammenkunft / seye *remittirt* vnd verschoben worden / deren aber solcher vermeinten *extension* halben keine erfolge / noch mit den gesambten Ständen des Reichs davon einige *communication* vnd *deliberation* jemahls vorgegangen / daß also *sublata conditione* auch der effect an sich selbst gefallen

gefallen vnd verschwunden / demnach auff Bährischen Seiten das funda-  
ment der vorgegeben *extension* auff die Wilhelmsche Lini in einens  
Chur Fürstl. Collegial Schluß / dernie geschehen / vergeblich gesucht wird.

So ist noch vielweniger in dem letztem Anno 1641. zu Regens-  
spurg publicirten Abschied ein einig Wort von solcher mit vngrund bes-  
rühmten *extension*, da do eh das Mühlhauseische angegebene gutachten  
auff eine Reichsversammlung verwiesen / zu finden / Sondern vielmehr  
daß *contrarium* / in deme die ganze Pfälzische Sach von dergleichen  
vngewöhnlichen *decisional* mittlen / auch von den Pragerischen *accord, exis-*  
*mit* verwiesen worden.

Endlich obgleich (wie doch das klare widerspiel am hellen Tag lie-  
get) zu Mühlhausen Anno 1627. ein solcher Schluß were gemacht wor-  
den / so würde er doch von vnkräften seyn / nit allein *ratione personarum*,  
dern der mehrtheil dabey sonderlich Eölln vnd Bähren selbstes Par-  
theyen gewesen / sondern duch des Chur Fürstl. Collegij macht / so weit  
sich nit erstreckt / in einer so grossen daß ganze Reich *concernirenden* Sa-  
chen mit hindan setzungen der Guldnen Bull / vnd *fundamental* verfas-  
sungen des Reichs / wieder einen Churfürsten des Reichs vnd *membrum*  
*Collegij, non citatum, non auditum, non defensum* so ein weit außsehend ge-  
fährliches *decret* vnd Schluß zu machen. Gestalt in viel geringern Sa-  
chen zu Regenspurg vnd anderswo die Herrn Churfürsten zu mehre-  
mahl sich rund vnd öffentlich erklärt haben.

Ist demnach se wol zu beklagen / seuffzen auch darüber viel tausend  
vnschuldige nothleidende Menschen / daß wegen der Bährischen *ambition*  
das Feuer auß dem Königreich Böhheim so gar in das Reich gezogen /  
vñ alle desselben Crantz fast in den grüd dardurch verzehret / auch in des-  
sen weit außsehenden *privat contracten*, welche in der Guldnen Bull vñ  
gemeinẽ beschriebenen Rechten so hoch verbotten. Zu deme Churfürsten-  
thumben zu kauffen vñ zu verkauffen im Röm. Reich ein vnerhört wieder  
rechtlich ding ist / alle Stände des Reichs ins gemein habẽ eingewickelt /  
vñnd *ad evictioem* 13. Millionen Reichnischer Guldnen dem Haus  
Bähren.

Bayren obligirt werden wollen/ vnd daß endlich vber solchen vnd andern/ dergleichen gefährliche händlen/ auch frembde Potentaten gemüßiget worden/ sich der vnschuldig vntertruckten mit den Wassen anzunehmen/ darüber das Röm. Reich vnser geliebtes Vaterland / in die eusserste ruin gestürzet/ vnd den Erbfeind Thür vnd Thor auffgethan worden/ bey solcher verwirrung die occasion wieder die Christenheit in acht zunehmen.

Noch mehr aber ist zu beklagen/ daß vngeacht aller dieser gefährlichen Leiten vnd noch weiter befahrender schädlichen consequentien auch allein vnd vornemblich gemeldter 1 3. angegebenen Millionen halben die mit so grossen Kosten vnd Zeit verlihrung zu Regenspurg vnd Wien durch Königl. vnd Chur Fürstl. ansehnliche Gesandten vnd Interpositions Kähte gepflogene güliche Handlung nicht verfangen/ noch den von männiglich so hoch desiderirten Friedens Zweck erreichen können / Ja daß man noch heutigen Tags diese Sach gleichwol noch in die vorige vnleidentliche vnpracticirliche terminos zu reduciren sich bemühet/ da doch männiglich siehet vnd spüret/ daß der reassumption der particular Handlung an Keyf. Hoff vergeblich vnd vmbsonst ist/ so lang nit zwischen der Kayf. Maj. vnd Bären/ so von derselben die 1 3. Millionen fordert zuvor eine richtigkeit gemacht/ vnd also dieses schwere obstaculum vnd impediment zu forderst auß dem Weg geraumet wird.

In diesem aber kan vnd sol billich das Haupt Werck der restitution zwischen Chur Pfalz vnd Bären am fügligsten gar wol bey den angestellten allgemeinen Friedens Tractaten auch vorgenommen/ ins gemein erwogen/ vnd mit Gottes Hülff zu einer bessern vnd schleunigern expedition disponirt vnd gebracht werden/ welcher theil auch das nicht zu lassen/ sondern verhindern wolte/ würde dadurch der ganzen Welt/ daß der Mangel der vorigen vnfruchtbaren Handlung bey ihme bestanden/ auch keine rechte begierd zum Frieden jemals gewesen/ gnugsamb zu erkennen geben.

Dann se einmal *communis confessione & ore omnium* die Pfälzische Sache/ wie im eingang gemeldet/ eine gemeine Sache/ als zu gemeinen Friedens tractaten *sua natura* gehörig.

Derowegen vnzweifelich vnd vnverantwortlich seyn würde / nach dem

Dem auch Keyserl. vnd Spanische Paß Brieffe dem Herrn Churfürsten Pfalzgraffen zu solchem ende allbereit ertheilet vnd insinuiert seyn wann S. Churfürstl. Durchl. als dem vntertruckten spolirten Theil die gegenwertige *ocasion* vnd Hoffnung auch zugleich bey den gemeinen Tractaten einzukommen / abgeschnitten / in diesen aber *pars spoliatis* in seiner wiederrechtlichen *usurpation* erhalten / seines *spolij* noch länger genießen vnd sich erfreuen / also alle mittel dormalens zu einen gemeinen guten vnd sichern Frieden wieder zu gelangen / *eludere* vnd verschlagen werden solten.

Aus welchen allen dann nothwendig vnd widersprechlich / von allen vnparteyischen Friedliebenden in vnd außserhalb Reichs / *Restituir* werden muß / das in der Pfälzischen Sache dem jetzigen Herrn Churfürsten Pfalzgraffen Gewalt vnd Vnrecht geschehe / vnd derowegen bey den bevorstehenden General Friedens Tractaten vornemblich von denen darbey erscheinenden Königl. Commissarien vnd Gesandten dahin zu trachten vnd zu arbeiten / damit das Römische Reich in seine *harmoniam* wieder gebracht / die geschworne / aber leyder fast gar versallene *fundamental* verfassungen vnd Sakungen desselben / zu förderst die Guldene Bull / *reintegrir* vnd auffgerichtet / demnach zu Krafft derselben / der jetzige Churfürst Carl Ludwig Pfalz Graff sampt dem ganzen Hauß der löblichen Pfalz / wie auch alle dessen anverwante vnd angehörige / als die *spolirte* vnd mit vnrecht vntertruckte in *integrum restituir*, ja das ganze Friedens Werck / so viel das Römische Reich vnd dessen beschwerte Churfürsten vnd Stände betrifft / wieder in den Stand ohne weitle ufftigkeit *dilation* vnd außflüchte gesetzt / wie sie vor diesem leidigen vnseeligen Krieg in Anno 1618. gewesen seyn / vnd zu förderst *sine nulla exceptione* ein General vnclausulirte vnd nicht auff Schrauben gestellte *Amnistia sancir*, also Herrn vnd Knechte vnd alle hohe vnd niedern Standts Personen auff was Seiten vnd zu was Zeiten sie im Krieg oder in andern Diensten vnd Geschäften gewesen oder sich haben gebrauchen lassen / zu

völligen

Q 27 4453a

Gütlicher securitet vnd zu dem shtigen wieder gebracht vnd restituet wer-  
den mögen / ohne welche provision vnd vergleichung kein beständiger  
Fried / keine Ruhe noch sicherung / kein vertrauen / noch gleich-  
mäßige lustera im Röm. Reich Teutscher Nation  
vnsern geliebten Vaterlande  
zu hoffen ist.

£ N D £



me



et wes  
ndiger  
h

ULB Halle

3

004 788 222

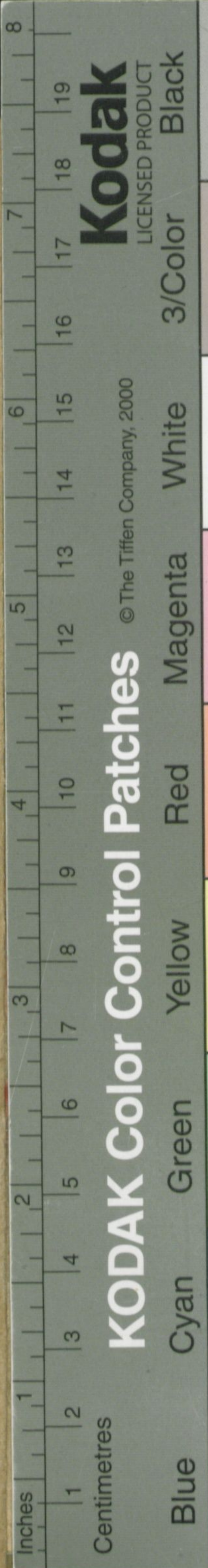


V. 517









V c  
4453<sup>a</sup>

rüggischer  
- Friedens  
Reuter.  
Oder

nds von Lh:  
berg.

urs / bey denen bevorste  
dens - Tractaten nützlich  
lesen.

or Christi / 1644.

